

MERKBLATT

Gesuch um Gleichwertigkeit

Allgemeines

Seit dem Inkrafttreten der modularen Weiterbildung im Maler- und Gipsergewerbe ist die Qualitätssicherungs-Kommission QSK zuständig für die Anerkennung anderweitig erworbener Bildungsleistungen im Hinblick auf eine allfällige Gleichwertigkeit mit einem oder mehreren entsprechenden Modulen.

Organisation

Die Behandlung von Gleichwertigkeitsgesuchen ist der Qualitätssicherungs-Kommission übertragen. Diese Kommission entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen (Gleichwertigkeitsbestätigung). Diese Kommission kann Aufgaben an einzelne Mitglieder und/oder beigezogene Dritte übertragen.

Ablauf des Anerkennungsverfahrens

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin reicht der QSK anhand des Gesuchsformulars seinen / ihren Antrag um Anerkennung ein. Wenn die Bearbeitungsgebühr einbezahlt worden ist und die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Unterlagen zur inhaltlichen Überprüfung weitergeleitet. Anschliessend wird die Ausbildung hinsichtlich ihrer Äquivalenz zu einem entsprechenden Modul beurteilt. Ist die Ausbildung mit einem Modul vergleichbar, kann die QSK eine gesamtschweizerische Anerkennung des entsprechenden Moduls sprechen. Für Berufsabschlüsse, welche im Maler- oder Gipsergewerbe erworben wurden, beträgt die Dauer der Überprüfung normalerweise zwischen zwei bis 3 Monaten. Die Bearbeitungsfrist für Abschlüsse ausserhalb des Maler- oder Gipserhandwerkes kann länger sein.

Kosten

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags bei der QSK beträgt CHF 100.- je Gesuch. (nähere Angaben zu Zahlungsmöglichkeiten finden sich auf dem Gesuchsformular). Diese Gebühr deckt einen Teil der Verfahrenskosten und wird auch bei negativem Ausgang nicht zurückerstattet.

Gesuch um Gleichwertigkeit

Das vollständige Dossier ist mit ausgefülltem Gesuchsformular an folgende Adresse einzureichen:

SMGV Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband
Sekretariat QSK (Qualitätssicherungs-Kommission)
Grindelstrasse 2
8304 Wallisellen

Dem Gesuchformular sind folgende Unterlagen zwingend beizulegen:

Unterlagen zur Person:

- Kopie der Diplome, Zeugnisse, Ausweise und/oder anderer Qualifikationsnachweise

Unterlagen zur Ausbildung die in Bezug auf Gleichwertigkeit überprüft wird:

- Ausbildungs- und Prüfungsprogramm der Ausbildungsinstitutionen aus dem die Ausbildungsschwerpunkte (Fächerliste mit Anzahl Stunden) sowie die Fächer, die Gegenstand der Prüfung waren, hervorgehen und Beschreibung der Ziele und Inhalte der besuchten Ausbildungen samt Liste der Lehrmittel und Kursunterlagen.

Nicht vollständige, nicht datierte oder nicht unterschriebene Anträge werden zurückgeschickt.

Der Entscheid der QSK wird schriftlich mitgeteilt. Jeder Entscheid gilt pro Gesuch. Für als gleichwertig beurteilte Bildungsleistungen werden keine Kompetenznachweise abgegeben. Die abgegebenen Gleichwertigkeitsbestätigungen werden nicht registriert. Es ist Sache des Berechtigten, die Gleichwertigkeitsbestätigungen aufzubewahren.

[Rechtsmittel](#)

Gegen Entscheide im Zusammenhang mit Gleichwertigkeitsgesuchen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides bei der Qualitätssicherungs-Kommission (QKS) SMGV Beschwerde geführt werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren konkrete Begründung enthalten. Diese Kommission entscheidet letztinstanzlich. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenpflichtig. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenvorschuss von CHF 400.- zu leisten. Der Kostenvorschuss wird bei Gutheissung der Beschwerde in vollem Umfang zurückerstattet.

Wallisellen, Juli 2016/JLa